

BEHINDERTENANSPRECHPARTNER JAHRESBERICHT

4.1 ALLGEMEINES

Als zentrale Ansprechstelle für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige wurde mit Beschluss des Tiroler Landtages vom Oktober 1999 bei der Landesvolksanwaltschaft der „Behindertenansprechpartner“ eingerichtet. Ziel war die Einbindung in eine sehr gut funktionierende Einrichtung samt Nutzung des Büros für administrative Arbeiten.

Der Behindertenansprechpartner arbeitet selbstständig und wird von der Bevölkerung sehr gut angenommen.

Suchten im Jahre 2000 noch 224 Menschen beim Behindertenansprechpartner Rat und Unterstützung, waren dies im Berichtsjahr 836 Menschen, 278 davon im Zuge von persönlichen Vorsprachen.

Die Schwerpunkte der Arbeit sind

- Rechtliche Beratung von Menschen mit körperlicher, psychischer und altersbedingter Behinderung und deren Angehörige, insbesondere zur Versorgung von pflegebedürftigen Personen (stationäre und häusliche Versorgung samt Kostenfragen) und zu Pflegegeldverfahren
- Einzelbetreuung und -begleitung soweit zeitlich möglich
- Beratung zu finanziellen Hilfen von Menschen mit Behinderung (zum Ankauf von Hilfsmitteln wie z.B. Badelifter, zur Finanzierung von Rehabilitationsmaßnahmen, wie z.B. Thera-

pien oder zur Entlastung der pflegenden Angehörigen)

- Weitervermittlung der Betroffenen an Facheinrichtungen
- Besuche von Fachtagungen, Arbeitssitzungen und Veranstaltungen



Foto Peter Schüller

4.2 „UN-KONVENTION“ DER WEG IN DIE ZUKUNFT

Die UN-Konvention „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ vom 13. Dezember 2006 seit Oktober 2008 durch das Bundesgesetz, BGBl. III Nr. 155/2008, für Österreich geltend – geht mit ihren Bestimmungen in Richtung Zukunft.

Schwerpunkte der UN-Konvention:

- zentraler Begriff ist die „Teilhabe“ der Menschen mit Behinderung
- Behinderung wird ursachenunabhängig und altersunabhängig gesehen
- Orientierung erfolgt am Bedarf der Menschen mit Behinderung mit Schwerpunktsetzung „Lebensqualität“
- Selbstbestimmung und Wahlfreiheit der Betroffenen hinsichtlich Betreuungsstruktur
- ganzheitliches Verständnis von Betreuung

„Teilhabe“ von Menschen mit Behinderung im Sinne der UN-Konvention bedeutet „gleichberechtigte Teilhabe“ in allen gesellschaftlichen und rechtlichen Bereichen. Die (rechtliche) Umsetzung ist für Österreich durch die Ratifizierung verpflichtend.

Bei der „**Teilhabe am gesellschaftlichen Leben**“ geht es darum, dass Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung einen gleichberechtigten und gemeinsamen Zugang zu den verschiedensten (öffentlichen) Angeboten erhalten.

Dazu gehören: barrierefrei an Veranstaltungen teilnehmen und barrierefrei mit Dritten (Behörden, Ärzten, Lehrern u.a.) kommunizieren zu können, alle relevanten (rechtlichen) Informa-

tionen in einer barrierefreien Form (z.B. im Format „Leicht Lesen“) zur Verfügung gestellt zu bekommen, aber auch durch persönliche Assistenzleistungen ein Recht darauf zu haben, bei der Umsetzung eigener Entscheidungen (z.B. wo und wie möchte ich wohnen) unterstützt zu werden. Ebenso umfasst die „Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“ sportliche und soziale Aktivitäten wie z.B. einen Kurzbesuch im nahen Kaffeehaus.

Die „**Teilhabe am rechtlichen Bereich**“ beinhaltet Rechte und Ansprüche von Menschen mit Behinderung auf Kurzzeitpflege, Heim- und Anstaltspflege, Mindestsicherung, Pflegegeld, psychosoziale Begleitung und persönliche Assistenz.

Monitoringausschuss

Auf Bundesebene wurde zur Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention durch § 13 des Bundesbehindertengesetzes, BGBl. I Nr. 109/2008, ein unabhängiger „Monitoringausschuss“ mit Fachleuten und Sitz in Wien eingesetzt.

Der Ausschuss arbeitet sehr engagiert, gibt Empfehlungen und Stellungnahmen ab und berichtet dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über seine Tätigkeit.

Näheres zur Arbeit des Monitoringausschusses siehe dessen Jahresbericht 2017,

www.monitoringausschuss.at

Die Länder haben nach der UN-Konvention eigene Monitoringausschüsse einzurichten. Nach umfangreichen Planungsarbeiten fand in Tirol die konstituierende Sitzung am 16. Jänner 2014 statt.

Mitglieder sind die Antidiskriminierungsbeauftragte, Mag.^a Isolde Kafka, als Vorsitzende und Vertreter aus Wissenschaft und Lehre, aus dem Bereich der Menschenrechte und fünf SelbstvertreterInnen mit Behinderungen aus den Bereichen Bewegung, Hören, Sehen, Lernen und Psychische Erkrankung. Auch ein „Jugendvertreter“ wurde als Mitglied aufgenommen.

Die Aufgabenfelder beinhalten alle Themen der Überwachung der UN-Konvention. Darunter fallen die Abgabe von Stellungnahmen zu Landesgesetzen und Novellen ebenso wie die Überwachung der gesetzlichen Umsetzungen und anderes mehr. Es finden jedes Jahr mindestens vier nicht öffentliche Sitzungen und mindestens eine öffentliche Sitzung sowie weitere Sitzungen nach Bedarf statt. Näheres zur Arbeit des Monitoringausschusses in Tirol siehe

www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/gleich-behandlung-antidiskriminierung/un-konvention-behindertenrechtskonvention-brk/

Länderübergreifende Initiativen

Die im Oktober 2010 auf Landesebene in Graz ins Leben gerufene „Länderkonferenz der Ombudsstellen für Menschen mit Behinderungen“ (LOMB) mit Dr. Siegfried Suppan, Behindertenanwalt der Steiermark, als Vorsitzender hat sich bewährt. Dieser freie Zusammenschluss der Anwaltschaften für Menschen mit Behinderungen von Kärnten und der Steiermark, dem Behindertenansprechpartner von Tirol sowie der kooptierten Antidiskriminierungsstelle des Landesvolksanwaltes von Vorarlberg hat die bundesländerübergreifende koordinierte Interessensvertretung von Menschen mit Behinderung zum Ziel. Zahlreiche Stellungnahmen für eine gedeihliche bundesweite Entwicklung im Behindertenbereich sind sichtbare Resultate dieser wertvollen Einrichtung. Näheres siehe unter

www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74836891/DE/

4.3 TIROLER TEILHABEGESETZ

Da das Tiroler Rehabilitationsgesetz aus dem Jahr 1983 nicht mehr zeitgemäß war, erging in den letzten Jahresberichten die dringliche Anregung, in einem Nachfolgegesetz Grundsätze der „UN-Konvention“ umzusetzen mit dem Hinweis, dass der Gesetzesinhalt des Nachfolgegesetzes für die zukünftige Entwicklung im Behindertenbereich richtungsweisend ist und auch zeigen wird, welche Wertschätzung behinderte Menschen, die unsere Hilfe dringend brauchen, genießen.

Das Nachfolgegesetz wurde vom Tiroler Landtag am 13. Dezember 2017 beschlossen und

tritt als „Tiroler Teilhabegesetz“, LGBl. Nr. 32/2018, mit 01. Juli 2018 in Kraft.

Es wird die Praxis zeigen, ob die darin normierten zukunftsorientierten Grundsätze der Mitwirkung der Betroffenen in den Entscheidungsverfahren und des Vorranges der mobilen Versorgung vor stationärer Unterbringung umgesetzt werden. Näheres zu weiteren Anregungen bei der Gesetzeswerdung siehe Pkt. 3.2.

4.4 PERSONELLE SITUATION

Der Unterfertigte ist neben seiner Funktion als Behindertenansprechpartner auch Leiter für Sozial- und Behindertenwesen in der Landesvolkswirtschaft. In meiner Arbeit im Behindertenwesen wurde ich im Berichtsjahr tatkräftig vom Team der Frau Landesvolkswältin und hier insbesondere von Mag. Kristof Widhalm unterstützt. Ohne diese Unterstützung wäre die Bewältigung des Arbeitsumfanges nicht möglich gewesen.

Bereits in den Vorjahren wurde darauf hingewiesen, dass die Rahmenbedingungen im Laufe der Jahre schwieriger geworden sind. Einerseits bindet der Sozialbereich zunehmend zeitliche Kapazitäten, andererseits wenden sich vermehrt Angehörige von älteren Menschen an den Behindertenansprechpartner, die Hilfe brauchen bei Überlegungen zur häuslichen Versorgung ihrer Familienangehörigen, die zu Hause betreut werden und dort auch sterben möchten. Auch Fragen zum Pflegegeld und zu Übergabeverträgen samt den damit verbundenen Verpflichtungen sind zunehmend Themen dieser Beratungen. Und in diesem Bereich gibt es in unserem Bundesland derzeit keine ähnliche Einrichtung, die Beratung „aus einer Hand“ – also umfassend – anbietet. Hier sollten uns die Bedürfnisse unserer älteren Generation ein großes Anliegen sein.

Für notwendige Einzelbegleitungen körperlich und psychisch Behinderter fehlt jedoch oft die Zeit, weshalb Betroffene zunehmend an Facheinrichtungen weitergeleitet werden (müssen). Beschwerden hinsichtlich der Betreuung in Facheinrichtungen müssen nahezu zur Gänze an

die MitarbeiterInnen der Abteilung für Soziales, Referat Rehabilitation, weitergeleitet werden.

Planungsarbeit im Behindertenbereich ist aus zeitlichen Gründen ebensowenig möglich wie regelmäßige Kontakte und Vernetzungstreffen mit den VertreterInnen der Facheinrichtungen zur besseren Abstimmung der Fachdienste oder der Besuch von Fachtagungen. Hinzu kommen die zukünftigen Herausforderungen hinsichtlich der Umsetzung der Grundsätze der UN-Konvention und der dringend auszubauenden häuslichen Versorgung unserer älteren Generation.

Zur intensiveren Unterstützung für behinderte Menschen und deren Angehörige sowie der damit verbundenen Arbeitsfelder besteht dringender Bedarf an einer eigenen „Behindertenanwaltschaft“ als unabhängige und damit keine Eigeninteressen verfolgende Behindertenvertretung. Es erging daher in der Vergangenheit an den Tiroler Landtag wiederholt die Anregung, eine „Behindertenanwaltschaft“ zu installieren und damit die Voraussetzungen für eine zukunftsorientierte Arbeit für Menschen mit körperlicher und geistiger Behinderung und deren Angehörige zu schaffen.

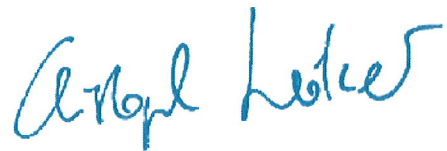
Sehr erfreulich ist, dass dieser **Anregung** entsprochen und der Behindertenanwalt im Gesetz vom 14. Dezember 2017 über den Tiroler Landesvolkswanwalt, LGBl. Nr. 17/2018, rechtlich verankert wurde. In das Arbeitsfeld des Behindertenanwaltes im Büro der Landesvolkswältin fallen auch Kontrollaufgaben bezüglich privater Einrichtungen, die im Auftrag des Landes arbeiten und unter Kontrollaufsicht der

Fachabteilung im Landhaus stehen. Diese Aufgabenfelder zu bewältigen ist für eine Einzelperson nicht möglich, weshalb eine personelle Aufstockung in der Leitungsfunktion und durch eine Fachkraft mit Erfahrung im Behindertenwesen unabdingbar ist.

DANKE für die Unterstützung

Da die umfangreichen Aufgabenfelder von mir nicht ohne Hilfe zu bewältigen sind, bedanke ich mich herzlich für die umfassende Unterstützung und Hilfestellung seitens der Frau

Landesvolksanwältin und ihrem Team. Mein Dank gilt weiters der Fachabteilung des Landes und der Facheinrichtungen für Menschen mit Behinderung sowie der Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsbeauftragten für die sehr gute Zusammenarbeit.



Dr. Christoph Wötzer
Behindertenansprechpartner